

25.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ab.

Wesentliches Ziel des Schwerbehindertengesetzes ist, die berufliche Eingliederung von Schwerbehinderten zu fördern und ihnen, soweit sie bereits eingegliedert sind, den Arbeitsplatz zu erhalten. Diesem Ziel wird die Bundesregierung mit der von ihr eingebrachten Änderung des Schwerbehindertengesetzes ebenso wenig gerecht wie dem im Novellierungsentwurf formulierten Anspruch, nunmehr "die Einstellungs- und Beschäftigungschancen der Schwerbehinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen."

Zwar geht die Bundesregierung zutreffend davon aus, daß sich das Schwerbehindertengesetz in seiner bisherigen Konzeption grundsätzlich bewährt hat; jedoch enthält der vorliegende Entwurf erhebliche strukturelle Verschlechterungen, die den Abbau bewährter Instrumente und Leistungen des geltenden Schwerbehindertengesetzes bedeuten.

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes dienen nicht den Interessen der Behinderten, sondern führen im Ergebnis zu umfassenden einseitigen Kostenentlastungen der Arbeitgeber. Damit aber wird die Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen, Benachteiligungen von Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft auszugleichen.

Es kann nicht hingenommen werden, daß das Schwerbehindertengesetz als Arbeitnehmerschutzrecht in ein Arbeitgeberbegünstigungsgesetz umfunktioniert wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Erhöhung der Ausgleichsabgabe, der faktischen Absenkung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, tiefgreifender Einschnitte in den Urlaubsanspruch Schwerbehinderter sowie der Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten, die teilweise sogar verschlechtert werden würde.

Der Bundesrat sieht daher in dem Gesetzentwurf eine unausgewogene Regelung im Interesse der Arbeitgeber, die Schutzrechte und Leistungen des Gesetzes für den Personenkreis abbaut, der dieser in besonderem Maße bedarf.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984